



Datum 01.11.2022

**Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-057/2022**

**Gegenstand:** Einrichtung einer Fahrradstraße im Stadtteil Sonnenberg

**Einreicher:** Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU-Ratsfraktion,  
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI, SPD-Fraktion

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Fahrradstraßen dienen der Förderung des Radverkehrs in städtischen Bereichen. War vorher allgemeiner Verkehr zugelassen, muss die Straße vor ihrer Einrichtung als Fahrradstraße durch Teilentwidmung dem Radverkehr angepasst werden. Bei Einrichtung von Fahrradstraßen gilt das Prinzip der selbsterklärenden Straße. Es gelten die allgemeinen Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung, an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrtsregeln. Durch Zusatzzeichen zu Zeichen Z 244.1 können auch andere Verkehrsarten zugelassen werden, vor allem KFZ der Anlieger. Müllfahrzeuge dürfen Fahrradstraßen mit eingeschränkten Sonderrechten nach § 35 (6) StVO befahren.

Nach VwV-StVO zu Z 244.1 und 244.2 kommen Fahrradstraßen nur in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Wenn der Radverkehr aufgrund der geographischen Lage nicht die vorherrschende Verkehrsart darstellt, ist die Notwendigkeit einer Fahrradstraße erneut zu beurteilen.

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister